

Jugendordnung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendorganisation des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V. (TRFV) wird von der Jugend und den Jugendvertretern der Thüringer Reit- und Fahrvereine, die dem Thüringer Reit- und Fahrverband angehören, gebildet. Die Jugendorganisation des TRFV nennt sich Thüringer Pferdesportjugend (ThPsj). Die Thüringer Pferdesportjugend umfasst Pferdesportler im Jugendbereich aller Disziplinen.

§ 2 Zweck

Zweck der Thüringer Pferdesportjugend ist:

- der Aufbau und die Förderung der Thüringer Pferdesportjugend,
- die Förderung des Jugendsportes in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters,
- die Unterstützung der Heranreifung junger Menschen und die Förderung von sozialer Kompetenz durch faires sportliches Verhalten, Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft, Förderung des Fairnessgedankens, Förderung ehrenamtlichen Engagements, Schulung demokratischen Handelns,
- die Charakterbildung und die Förderung des Gemeinschaftssinnes,
- die Förderung und Erhaltung der Jugendgesundheit und Lebensfreude durch Pferdesport (Jugenderholung),
- das Mitwirken an der Entwicklung / Fortschreibung von kinder- und jugendgerechten Angeboten im Sportverein,
- die Angebote der außerschulischen Jugendbildung sowie in Sport, Spiel und Geselligkeit
- sowie die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Aufgaben

- Die Thüringer Pferdesportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TRFV eigenständig und sie entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der der zufließenden Mittel.

- Die Aufgaben und Zwecke der ThPsj sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates durchzusetzen.
- Die ThPsj erarbeitet und vertritt ihre gemeinsamen Interessen im Thüringer Reit- und Fahrverband und in der Thüringer Sportjugend.
- Die ThPsj ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Die ThPsj ist Mitglied der Thüringer Sportjugend und bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

§ 4 Organe

1. Landesjugendausschuss
2. Vorstand der Thüringer Pferdesportjugend (Jugendleitung)
3. Jugendsprecherteam

Landesjugendausschuss:

Der Landesjugendausschuss ist zentrales und oberstes Organ der Thüringer Pferdesportjugend im TRFV. Der Landesjugendausschuss besteht aus den delegierten Jugendvertretern¹ der Vereine, die dem Thüringer Reit- und Fahrverband angeschlossen sind. Der Landesjugendausschuss wählt den Vorstand der Thüringer Pferdesportjugend (Jugendleitung).

Dem Landesjugendausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen aus allen Bereichen des Pferdesports zur Verbesserung der Jugendarbeit. Die Beschlüsse des Landesjugendausschuss müssen vom Landesjugendwart beziehungsweise einem berufenen Stellvertreter dem Vorstand des Thüringer Reit- und Fahrverbandes vorgetragen und begründet werden.

Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt analog den Wahlen des Thüringer Reit- und Fahrverbandes im Rhythmus von 4 Jahren. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden jährlich statt. Die Einladungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des TRFV mit einer Frist von

¹ Der folgende Text meint Frauen und Männer gleichermaßen. Aufgrund der Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet.

mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Jugendordnung wird vom Landesjugendausschuss beschlossen. Bei Abstimmungen im Landesjugendausschuss genügt unabhängig der Teilnehmerzahl die einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Landesjugendausschusses sind für die Jugendleitung bindend. Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehört die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung, die Entlastung der Jugendleitung, die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit, die Beschlussfassung über Anträge an den Landesverband und Änderungen der Jugendordnung.

Vorstand der Thüringer Pferdesportjugend (Jugendleitung):

Der Vorstand der Thüringer Reiterjugend besteht aus:

- dem vorsitzenden Landesjugendwart,
- dem stellvertretenden Landesjugendwart,
- dem Jugendsprecher,
- dem stellvertretenden Jugendsprecher
- sowie einer beliebigen Anzahl Beisitzer.

Der Landesjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Thüringer Reit- und Fahrverbandes. Sowohl der vorsitzende als auch der stellvertretende Landesjugendwart sind alleinvertretungsberechtigt.

Ein weiteres Vorstandsmitglied der Jugendleitung ist der Jugendsprecher sowie der stellvertretende Jugendsprecher. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben und sind ebenfalls alleinvertretungsberechtigt. Der Jugendsprecher ist beratendes Mitglied im Vorstand des Thüringer Reit- und Fahrverbandes.

Im Vorstand der Jugendleitung werden Verantwortungsbereiche für alle Pferdesportdisziplinen festgelegt und den Beisitzern zugeordnet. Die Jugendleitung ist nach fristgemäßer Einladung (14 Tage) beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Jugendleitung führt die Thüringer Pferdesportjugend im Rahmen der

Jugendordnung und unter Berücksichtigung der Satzung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes.

Jugendsprecherteam

Der Jugendsprecher koordiniert und organisiert die Aufgaben des Jugendsprecherteams im Auftrag und Sinn der Jugendleitung. Das Jugendsprecherteam wird als ausführendes Organ der Thüringer Pferdesportjugend verstanden. Das Jugendsprecherteam besteht aus Pferdesportinteressierten bis 27 Jahre, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, den TRFV bei Veranstaltungen und Turnieren zu unterstützen und den Zusammenhalt der Jugend im Verband durch gezielte Maßnahmen und Projekte zu verbessern.

§ 5 Vertretungen

Die Thüringer Pferdesportjugend wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Landesjugendwart oder einen Abgesandten bei regionalen und nationalen Veranstaltungen vertreten.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur während der ordentlichen Versammlung des Landesjugendausschusses oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Versammlung des Landesjugendausschuss beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt auf Grund eines Beschlusses der Jugendversammlung vom 02.03.2018 mit Wirkung zum 02.03.2018 in Kraft.